

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

I. Vorsatzanfechtung

Gute Nachrichten für Unternehmen – der BGH beschneidet die Vorsatzanfechtung in der Insolvenz und erschwert damit die Anfechtung für Insolvenzverwalter.

Zeitenwende, überfällige Neujustierung, Richtungsänderung – dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den Kommentaren zu einem **Urteil des BGH zur Vorsatzanfechtung vom 6. Mai 2021 (IX ZR 72/20)**, das nicht nur in Fachkreisen hohe Wellen schlug.

Der BGH hatte in dem Urteil die tatbestandlichen Anforderungen für die sog. Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO erhöht. Diese Anfechtungsvorschrift ist schon seit Jahren Gegenstand erbitterten Streits. Sie hat sich – getrieben durch die Rechtsprechung des BGH in den letzten 15 Jahren – zur anfechtungsrechtlichen „Generalklausel“ entwickelt und war buchstäblich das „scharfe Schwert des Insolvenzverwalters“ zur Masseanreicherung.

Zwar konnten durch die Zunahme des Anfechtungsvolumens mehr Insolvenzverfahren eröffnet werden. Dies aber auf Kosten der betroffenen Anfechtungsgegner, die eine doppelte Belastung beklagten: den Forderungsausfall und die Konfrontation mit einer Rückforderung zumindest eines Teils der Zahlungen, die sie vor der Insolvenz noch (mühsam) erhalten hatten. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vorsatzanfechtung hatte der BGH durch Vermutungstatbestände und komplexe Regelungen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast stetig abgesenkt. Zu weit – nach Ansicht vieler Wirtschaftsvertreter, aber auch für den Gesetzgeber, der mit Wirkung vom 5. April 2017 das Anfechtungsrecht, speziell die Vorsatzanfechtung, änderte und gezielt beschnitt.

BGH gibt in mehreren Urteilen den Weg bei Prüfung der Vorsatzanfechtung vor

Der BGH hat sich diese Absicht des Gesetzgebers zu Herzen genommen. In dem Urteil vom 6. Mai 2021 hat er selbst von einer Neuausrichtung gesprochen, nachdem bereits in den Jahren zuvor seit 2017 eine Tendenz zu einer behutsamen Beschränkung der Vorsatzanfechtung erkennbar war. Die damit angestoßene Richtungsänderung hat der BGH nun gleich mit einem Bündel neuer Urteile verfestigt und konkretisiert. **Gleich drei Urteile, eines vom 10. Februar 2022 (IX ZR 148/19) und zwei vom 3. März 2022 (IX ZR 78/20 und**

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

IX ZR 53/19), nehmen ausdrücklich Bezug auf die Entscheidung vom 6. Mai 2021. Sie enthalten Hinweise auf den zukünftigen Weg des BGH.

Urteil vom 6. Mai 2021 als Ausgangspunkt der Richtungsänderung

In dem **Urteil vom 6. Mai 2021** hatte der BGH in erster Linie die Voraussetzungen für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auf Seiten des Schuldners erhöht, wodurch sich automatisch auch die Anforderungen für die Annahme einer Kenntnis des Anfechtungsgegners von einem solchen Vorsatz veränderten.

Schloss man zuvor von der Kenntnis einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit automatisch auf den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, soll diese Kenntnis zukünftig nur noch ein Indiz für den Vorsatz begründen. Die Stärke bzw. Aussagekraft dieses Indizes hängt davon ab, wie tief eine Zahlungsunfähigkeit ist und wie lange sie bereits besteht. Zugleich müsse in den Blick genommen werden, ob der Schuldner möglicherweise in der Lage sei, die Zahlungsunfähigkeit zukünftig zu überwinden. **Nur wenn der Schuldner aufgrund des Ausmaßes der finanziellen Krise erwarten müsse, dass er seine Gläubiger auch in Zukunft nicht vollständig befriedigen kann und daher eine Insolvenz ausweichlich erscheint, würde ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vorliegen.**

Außerdem schränkte der BGH die Wirkungen einer nur drohenden Zahlungsunfähigkeit ein. Diese allein sei kein ausreichendes Indiz für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Es bedürfe weiterer Indizien, damit Leistungen bei erkannter drohender Zahlungsunfähigkeit über § 133 InsO angefochten werden können (**z.B. die gezielte Befriedigung einzelner [und ggf. sogar nahestehender] Altgläubiger außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges oder die Gewähr inkongruenter Deckungen, also solcher, die der Empfänger nicht, nicht zu der Zeit oder nicht in der gewährten Art zu beanspruchen hatte**). Flankiert wurde dies durch erhöhte Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Insolvenzverwalters, der **neben der Zahlungsunfähigkeit zukünftig auch nachweisen müsse, warum keine begründeten Aussichten auf Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit bestünden.**

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier: Neues aus dem Insolvenzrecht

Konkretisierung der Richtungsänderung durch das Urteil vom 10. Februar 2022: Darlegungs- und Beweislast im Rahmen einer Vorsatzanfechtung zulasten des Insolvenzverwalters erhöht

In dem ersten hier näher beleuchteten **Urteil vom 10. Februar 2022** (IX ZR 148/19) spricht der BGH zunächst von einer durch das Urteil vom 6. Mai 2021 geänderten Rechtsprechung und bestätigt damit die in zahlreichen Kommentaren beschworene Zeitenwende. **Außerdem bekräftigt er, dass zur Kenntnis einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit für die Annahme eines Benachteiligungsvorsatzes hinzukommen müsse, dass dieser Zustand auch zu einem späteren Zeitpunkt fortbesteht. Zudem nahm der BGH die Vermutungswirkung einer Zahlungseinstellung in den Blick.** Diese Vermutung folgt aus § 17 Abs. 2 S. 2 InsO: Stellt der Schuldner seine Zahlungen ein, wird das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit vermutet.

Speziell diese Vermutungswirkung trieb Anfechtungsgegnern regelmäßig die Zornesröte in das Gesicht, denn für die Annahme einer Zahlungseinstellung reichte es aus, wenn sich diese allein aus dem Zahlungsverhalten des Schuldners gegenüber dem späteren Anfechtungsgegner ergab. Wollte sich der Anfechtungsgegner damit verteidigen, dass der Schuldner seine Zahlungen wieder aufgenommen und damit die Zahlungseinstellung beseitigt hatte, musste er darlegen, dass der Anfechtungsgegner die Wiederaufnahme „im Allgemeinen“ belegen konnte. Dafür war wiederum erforderlich, dass der Schuldner zumindest den wesentlichen Teil seiner Verbindlichkeiten auch gegenüber den übrigen Gläubigern beglich. Dem Anfechtungsgegner wurde dadurch etwas faktisch nahezu Unmögliches auferlegt, was der BGH nun auch einräumt.

Deshalb hat der BGH die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast zulasten des Insolvenzverwalters erhöht. Den Insolvenzverwalter trifft nun eine sekundäre Darlegungslast, zum Zahlungsverhalten des Schuldners gegenüber den übrigen Gläubigern vorzutragen, sofern der Anfechtungsgegner Umstände beweisen kann, die eine Wiederaufnahme der Zahlungen als möglich erscheinen lassen. Hierfür reicht es aus, wenn die Verbindlichkeit, mit der der Insolvenzverwalter zuvor die Zahlungseinstellung begründet hatte, nicht mehr herangezogen werden kann, weil diese Verbindlichkeit vollständig getilgt oder gestundet wurde. Die Begründung des BGH leuchtet ein: Dem Anfechtungsgegner fehlen regelmäßig Kenntnisse über die

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

wirtschaftliche Lage des Schuldners, weil er nur das Zahlungsverhalten ihm selbst gegenüber kennt. Folglich ist diese Ergänzung der Darlegungslast des Insolvenzverwalters vollumfänglich zu begrüßen.

Das Urteil ist aber über die allgemeingültigen Aussagen hinaus interessant aufgrund der Würdigung des konkreten Sachverhalts.

Gegenstand des Rechtsstreits waren zahlreiche Einzelzahlungen über einen Zeitraum von rund 1,5 Jahren. Die Zahlungen waren regelmäßig verspätet, also mit Verzug, beim Anfechtungsgegner eingegangen, der deshalb regelmäßig Mahnungen versandt hatte. Das Zahlungsverhalten war somit „konstant schleppend“, änderte sich aber nicht in auffälliger Weise bis zur Insolvenz. Die regelmäßigen Rückstände stiegen auch nicht an, sondern blieben mehr oder weniger konstant. **Daraus leitete der BGH ab, dass ein solches gleichbleibendes Zahlungsverhalten mit zunehmender Dauer seine Bedeutung für die Annahme einer Zahlungseinstellung verliert. Die regelmäßigen Mahnungen würden daran nichts ändern und könnten keine Kenntnis des Anfechtungsgegners von einer Zahlungseinstellung begründen. Ein solches zwar säumiges, aber konstant schleppendes Zahlungsverhalten findet sich in der Praxis recht häufig.** Daher können sich Anfechtungsgegner bei einem vergleichbaren Zahlungsverhalten in Zukunft mit Aussicht auf Erfolg auf dieses Urteil des BGH berufen. Entscheidend ist aber weiterhin der Einzelfall. Eine Würdigung des Zahlungsverhaltens und aller Begleitumstände ist deshalb weiterhin notwendig.

Weitere Konkretisierung durch die beiden Urteile vom 3. März 2022: BGH zur Aussagekraft einer insolvenzrechtlichen Überschuldung

Die beiden **Urteile vom 3. März 2022** (IX ZR 78/20 und IX ZR 53/19) enthalten weitere wichtige Aussagen, die zukünftig im Bereich der Vorsatzanfechtung zu berücksichtigen sind.

Auch eine insolvenzrechtliche Überschuldung stellt ein eigenständiges Beweisanzeichen dar, aus dem sich ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis des Anfechtungsgegners ergeben können. Dies aber nur in Grenzen. Die Aussagekraft entspricht grundsätzlich der einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. **Dabei spielt es eine Rolle, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrad eine Zahlungsunfähigkeit in**

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

der Zukunft tatsächlich auch eintreten wird. Je wahrscheinlicher die Zahlungsunfähigkeit, desto stärker ist das Beweisanzeichen. Es müssen aber weitere Beweisanzeichen hinzutreten, die sich z.B. aus der Art der angefochtenen Rechtshandlung ergeben können.

Im konkreten Fall ergab sich aus zwei Steuerbilanzen eine bilanzielle Überschuldung, die zudem innerhalb eines Jahres spürbar angestiegen war. **Dies reichte aber nicht aus für die Annahme einer Kenntnis von einem Benachteiligungsvorsatz, weil der Anfechtungsgegner aus der Bilanz allein keine Rückschlüsse auf das Bestehen oder Fehlen einer positiven Fortführungsprognose ziehen kann. Daher obliegt es dem Insolvenzverwalter, das Fehlen einer positiven Fortführungsprognose und die Kenntnis des Anfechtungsgegners davon nachzuweisen, wenn er die Anfechtungsvoraussetzungen aus einer Bilanz ableiten möchte.**

Auch insoweit betont der BGH somit die grundsätzlich volle Darlegungs- und Beweislast auf Seiten des Insolvenzverwalters und stärkt damit die Position der Anfechtungsgegner.

Das **zweite Urteil vom 3. März 2022** (IX ZR 78/20) mit dem stattlichen Umfang von 49 Seiten verdient eine eigene Besprechung. Es enthält zahlreiche Aussagen zur Vorsatzanfechtung von Leistungen während eines Sanierungsversuchs. **Hier wiedergegeben wird eine wesentliche Kernaussage zu der Frage, ob sich aus der Insolvenzantragspflicht eine Begrenzung des Zeitraums ergibt, den der bereits zahlungsunfähige Schuldner für die zukünftige Befriedigung seiner Gläubiger in Betracht ziehen darf.**

Mit anderen Worten:

Gibt es eine begründete Hoffnung für den Schuldner, dass er seine Gläubiger in Zukunft vollständig befriedigen kann, hängt der Prognosezeitraum von den Umständen des Einzelfalls ab und ist nicht von vornherein wegen der gesetzlichen Antragspflicht auf einen kurzen Zeitraum von maximal drei Wochen beschränkt. Der BGH fasst diesen Gedanken dergestalt zusammen, dass ein Benachteiligungsvorsatz nicht allein deshalb angenommen werden kann, weil der Schuldner die Insolvenzantragspflicht aus § 15a InsO und das

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

Zahlungsverbot aus § 15b InsO verletzt. Das mit der Insolvenzantragspflicht verbundene Handlungsgebot für Geschäftsleiter verfolge ein anderes Ziel als die Vorschriften der Insolvenzanfechtung. Erstere richten sich an die Geschäftsleiter und sollen diese zur Beachtung ihrer Pflichten zum Schutz der Gläubiger anhalten. Die Anfechtung führe dagegen zu Eingriffen in Vermögenspositionen durch Rückforderungen vom Empfänger einer Leistung. Dabei muss auch der Verkehrsschutz berücksichtigt werden. Die Zielrichtung sei folglich unterschiedlich.

Fazit:

Die herkömmliche Rechtsprechung des BGH speziell im Bereich der Vorsatzanfechtung und bis zur Gesetzesänderung im April 2017 ging zu weit und erhöhte die Anfechtungsrisiken für alle Marktteilnehmer in einer Weise, die auch verständigen Beteiligten kaum noch vermittelt werden konnte. Bereits kleinste Leistungsstörungen konnten ausreichen, um einen Benachteiligungsvorsatz und die Kenntnis davon vor Gericht zu belegen.

Die Gesetzesänderung von 2017 und die jüngste Rechtsprechung des BGH haben nicht zu einer fundamentalen Veränderung, aber doch zu spürbaren Erleichterungen für potentielle Anfechtungsgegner geführt. Der BGH hat dabei zu Recht die grundsätzliche Beweislastverteilung wieder stärker betont, wonach der Insolvenzverwalter dem Grunde nach die Tatbestandsvoraussetzungen darlegen und im Streitfall beweisen muss.

Bei den übrigen Änderungen muss abgewartet werden, wie sie von den Gerichten der ersten und zweiten Instanz angenommen und im Einzelfall bewertet werden.

Allerdings bleiben Streitige Fragen.

Weiterhin ungeklärt ist, wie mit den fortlaufenden Gegenleistungen bei weiterer Belieferung eines insolvenzbedrohten Schuldners umzugehen ist. Der BGH vertritt derzeit noch ein strenges Verrechnungsverbot und erlaubt keine Saldierung von Leistungen und Gegenleistungen.

Tip: Lieferantenpool

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

II. Sonstige Rechtsprechung

[BGH](#), Urteil vom 13.01.2022 - IX ZR 64/21

Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt, gehört der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse und nicht zum insolvenzfremden Neuerwerb des Schuldners, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens vor Ablauf der Abtretungsfrist verwirklicht worden ist.

Tenor

Die Revision gegen das Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund vom 1. April 2021 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Über das Vermögen der Klägerin wurde am 19. September 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Beklagte wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Parteien streiten um die Massezugehörigkeit von (Einkommen-)Steuererstattungsansprüchen für die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2017 und teilweise auch für 2018. Die entsprechenden Steuererklärungen wurden zunächst nicht abgegeben. Erst nach Ablauf der Abtretungsfrist am 19. September 2018 und in Rechtskraft erwachsener Erteilung der Restschuldbefreiung am 29. November 2018 wurde die Klägerin zur Herausgabe der für die Abgabe der Steuererklärungen erforderlichen Unterlagen aufgefordert. Die Steuererklärungen für die Jahre 2016 und 2017 gab die Klägerin selbst ab, die Erklärungen für die Jahre 2012 bis 2015 und 2018 der Beklagte. Jedenfalls für den Veranlagungszeitraum 2018 liegt zwischenzeitlich ein Steuerbescheid vor, der einen Erstattungsanspruch in Höhe von 1.031,67 € ausweist. Der Erstattungsbetrag wurde an den Beklagten ausgezahlt.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Steuererstattungsansprüche für die Veranlagungszeiträume bis zum Ablauf der Abtretungsfrist stünden der Masse zu. Von dem Erstattungsbetrag für

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

den Veranlagungszeitraum 2018 hat er deshalb 293,96 € (104/365) an die Klägerin ausgekehrt. Die Klägerin meint, sämtliche Steuererstattungsansprüche für die Jahre 2012 bis 2018 seien Neuerwerb nach Ablauf der Abtretungsfrist und deshalb nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst. Für den Veranlagungszeitraum 2018 verlangt sie zuletzt Zahlung in Höhe des vom Beklagten vereinnahmten Differenzbetrags (1.031,67 € abzgl. 293,96 € = 737,71 €). Im Blick auf die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2017 begehrt die Klägerin im Wege einer Stufenklage Auskunft, in welcher Höhe Erstattungsansprüche festgesetzt und an den Beklagten zur Auszahlung gebracht worden sind. In zweiter Stufe verlangt sie Zahlung in Höhe der vom Beklagten vereinnahmten Beträge. Ferner möchte die Klägerin festgestellt wissen, dass noch nicht an den Beklagten zur Auszahlung gebrachte Erstattungsansprüche ihr und nicht der Masse zustehen. In Höhe der erfolgten Auszahlung haben die Parteien den Rechtsstreit in erster Instanz übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Amtsgericht hat dem Beklagten die Kosten für den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits auferlegt und die verbliebene Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Rechtsschutzziel weiter.

Gründe

Die zulässige Revision hat keinen Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hält die Klage insgesamt für unbegründet, weil die nach der übereinstimmenden Teilerledigungserklärung verbliebenen Veranlagungszeiträume vor dem Ablauf der Abtretungsfrist lägen. Da das Insolvenzverfahren 2012 eröffnet worden sei, sei die Rechtslage vor dem 1. Juli 2014 maßgeblich. § 300a InsO finde deshalb keine Anwendung.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seien

Steuererstattungsansprüche nach Ablauf der Abtretungsfrist grundsätzlich massefrei und stünden dem Schuldner zu. Dabei sei ohne Bedeutung, dass Ansprüche auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen nicht von der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO erfasst würden. **Höchststrichterlich ungeklärt sei die Frage, ob Steuererstattungsansprüche, die einen vor Ablauf der Abtretungsfrist liegenden Veranlagungszeitraum betreffen, massefrei seien, wenn sie erst nach Ablauf der**

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

Abtretungsfrist ausgezahlt würden. Diese Frage werde im Schrifttum unterschiedlich bewertet. **Richtigerweise sei auf den Veranlagungszeitraum und nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung abzustellen.**

II.

Das hält rechtlicher Prüfung stand.

1. Auf den Streitfall finden die Vorschriften der Insolvenzordnung in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung Anwendung, weil das Insolvenzverfahren vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden ist (Art. [103h](#) EGIInsO).

2. Zu dieser Rechtslage und im Blick auf eine mögliche Nachtragsverteilung nach § [203](#) Abs. 1 InsO hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse gehört, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2006 - [IX ZB 239/04](#), [ZInsO 2006, 139](#) Rn. 11 ff).

Die Frage, ob ein Steuererstattungsanspruch dem freien Vermögen des Schuldners oder der Masse zuzuordnen ist, bestimmt sich für die Zwecke des Insolvenzverfahrens nicht nach Steuerrecht, sondern nach Insolvenzrecht. Maßgebend ist danach nicht der Zeitpunkt der Vollenstehung des Rechts, sondern der Zeitpunkt, in dem nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgrund für den Anspruch gelegt worden ist. Der Anspruch hängt in diesem Fall nur noch vom Zeitablauf ab (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2006, [aaO](#) Rn. 15).

Geht der Einkommensteuererstattungsanspruch - wie hier - auf die vom Arbeitslohn des Schuldners einbehaltene Lohnsteuer zurück, wird der Rechtsgrund für den Anspruch bereits mit der Abführung der Lohnsteuer gelegt (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2006, [aaO](#) Rn. 16). Der Erstattungsanspruch steht dann lediglich unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Jahresende die geschuldete Einkommensteuer geringer ist als die Summe der Anrechnungsbeträge, so dass sich gemäß § [36](#) Abs. 4 Satz 2 EStG, § [37](#) Abs. 2 AO ein Erstattungsanspruch ergibt. **Die Finanzbehörde ist bereits dann etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt verwirklicht worden ist** (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2006, [aaO](#) Rn. 17). **Der Insolvenzschnldner erlangt mit der Vorauszahlung eine**

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

Anwartschaft auf den am Ende des Veranlagungszeitraums entstehenden Erstattungsanspruch, so dass dieser in die Masse fällt, wenn vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während dessen Dauer der ihn begründende Sachverhalt verwirklicht ist (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2006, [aaO](#) Rn. 18).

3. Nach diesen Grundsätzen bemisst sich auch, ob ein Steuererstattungsanspruch zur Masse oder zu dem insolvenzfremden Neuerwerb gehört, der nach Ablauf der Abtretungsfrist des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO entsteht, wenn dem Schuldner - wie hier - während des laufenden Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2009 - [IX ZB 247/08](#), [BGHZ 183, 258](#) Rn. 30, 36 ff zur Entstehung des insolvenzfremden Neuerwerbs).

Für die Abgrenzung des insolvenzbefangenen vom insolvenzfremden Vermögen des Schuldners ist es im Grundsatz und so auch hier ohne Bedeutung, ob der Insolvenzbeschluss mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens insgesamt erlischt oder nur für den Neuerwerb nach Ablauf der Abtretungsfrist entfällt. Deshalb sind die vom Bundesgerichtshof zur Bestimmung der Massezugehörigkeit eines Steuererstattungsanspruchs des Schuldners angenommenen Grundsätze ohne weiteres auf den Streitfall anwendbar. Dass der Insolvenzbeschluss wegen der Fortdauer des Insolvenzverfahrens mit Ausnahme des Neuerwerbs fortbesteht, ist insoweit ohne Bedeutung.

4. Die - im Streitfall noch nicht anwendbare - Vorschrift des § 300a InsO gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die Vorschrift ändert nichts daran, wie die Massezugehörigkeit eines Steuererstattungsanspruchs zu bestimmen ist.

a) § 300a InsO ist missverständlich formuliert. § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO nimmt Vermögensbestandteile von den Wirkungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO aus, die nach hergebrachten Grundsätzen ohnehin nicht als Neuerwerb im Sinne des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO in Betracht kommen (vgl. Jaeger/Preuß, InsO, § 300a Rn. 22 ff). Dadurch kann der Eindruck entstehen, der Gesetzgeber habe für die Bestimmung des Neuerwerbs in Abkehr von hergebrachten Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Vermögenszuflusses abstellen wollen (so etwa Römermann in Nerlich/Römermann, InsO, § 300a Rn. 5). Dieser Eindruck wird durch missverständliche Formulierungen in den Gesetzesmaterialien noch verstärkt (vgl. [BT-Drucks. 17/11268, S. 31](#)). Der Eindruck ist nicht gerechtfertigt.

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

b) Gemäß § 35 Abs. 1 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Das Gesetz trennt also zwischen dem bereits vorhandenen Vermögen und dem nach Verfahrenseröffnung hinzukommenden, dem Neuerwerb. Hintergrund der Unterscheidung ist, dass unter der Geltung der Konkursordnung der Neuerwerb nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst war (vgl. § 1 Abs. 1 KO). Durch die Einbeziehung des Neuerwerbs in den Insolvenzbeschluss stellen sich Fragen der Abgrenzung zwischen dem bei Eröffnung des Verfahrens bereits vorhandenen Vermögen und dem (ehemals) insolvenzfreien Neuerwerb (vgl. etwa BGH, Urteil vom 24. November 1988 - IX ZR 210/87, ZIP 1989, 110, 113) nicht mehr.

Ganz ähnliche Abgrenzungsfragen können sich jedoch im Laufe oder nach Abschluss des Insolvenzverfahrens stellen. Eine Nachtragsverteilung nach § 203 Abs. 1 InsO kann etwa nur dann angeordnet werden, wenn es sich um einen Gegenstand der (ursprünglichen) Masse handelt und nicht um neu erworbenes insolvenzfreies Vermögen des Schuldners (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Dezember 2005 - IX ZB 17/04, ZIP 2006, 143 Rn. 7; vom 12. Januar 2006 - IX ZB 239/04, ZInsO 2006, 139 Rn. 12 ff; vom 9. Oktober 2014 - IX ZA 20/14, NZI 2014, 1064 Rn. 7). Wenn dem Schuldner während des laufenden Verfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wird, ist das weiter insolvenzbefangene Vermögen vom insolvenzfreien Neuerwerb abzugrenzen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. September 2018 - IX ZB 19/18, ZInsO 2018, 2517 Rn. 7; Jaeger/Preuß, InsO, § 300a Rn. 25).

Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den genannten Abgrenzungsfragen ist zu entnehmen, dass es nicht auf den Zeitpunkt des konkreten Vermögenszuflusses ankommt. Entscheidend ist vielmehr, wann der Rechtsgrund für den Vermögenszufluss im insolvenzrechtlichen Sinne gelegt worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 1988, aaO; Beschluss vom 1. Dezember 2005, aaO; vom 12. Januar 2006, aaO Rn. 15; vom 9. Oktober 2014, aaO). Von Bedeutung kann auch sein, ob es sich bei dem Vermögenszufluss um Erträge aus der Verwaltung und Verwertung des dem Insolvenzbeschluss weiterhin unterliegenden Vermögens handelt (BGH, Beschluss vom 27. September 2018, aaO).

c) Die vorgenannte Rechtsprechung ist bei der Schaffung des § 300a Abs. 1 InsO ersichtlich nicht bedacht worden. Sonst hätte keine Veranlassung bestanden, die Ausnahmeregelung des § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO zu schaffen. Der Gesetzgeber wollte an der rechtlichen

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

Ausgangslage nichts ändern, sondern lediglich die vom Bundesgerichtshof zur Erteilung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren entwickelte Lösung übernehmen ([BT-Drucks. 17/11268, S. 31](#)). Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll dem Schuldner in Bezug auf seine Restschuldbefreiung kein Nachteil dadurch entstehen, dass das Insolvenzverfahren über sein Vermögen noch nicht abgeschlossen werden konnte ([BT-Drucks. 17/11268, aaO](#)). Dem Schuldner darf aber auch kein Vorteil entstehen. Dem Schuldner kann deshalb nicht Vermögen zufließen, auf das die Insolvenzgläubiger - erforderlichenfalls im Rahmen einer Nachtragsverteilung - hätten zugreifen können, wenn das Insolvenzverfahren schon vor Ablauf der Abtretungsfrist und Erteilung der Restschuldbefreiung beendet worden wäre. Dieser Gedanke liegt ersichtlich der Regelung des § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO zugrunde. Dabei ist jedoch übersehen worden, dass es sich bei den genannten Fällen nach hergebrachten Grundsätzen ohnehin nicht um Neuerwerb handelt, der nach § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO in das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners fallen kann. § 300a Abs. 1 InsO ist daher keine Abkehr von den zur Bestimmung der Massezugehörigkeit eines Vermögensgegenstands entwickelten Grundsätzen zu entnehmen.

d) § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO regelt drei (vermeintliche) Ausnahmefälle. Zum einen sollen Vermögensbestandteile, die aufgrund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zurückgewährt werden, auch dann zur Insolvenzmasse gehören, wenn die Rückgewähr erst nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO erfolgt. Gleiches soll gelten, wenn Vermögensbestandteile aufgrund eines vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits oder aufgrund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören. In allen drei Fällen handelt es sich ohnehin um Bestandteile der weiterhin dem Insolvenzbeschluss unterliegenden Masse.

aa) Der Rückgewähranspruch aus § 143 InsO wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig. Das Anfechtungsrecht setzt tatbestandsmäßig die Eröffnung des Verfahrens voraus. Der entsprechende Anspruch kann nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Daher entsteht das Anfechtungsrecht erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zugleich wird damit der Rückgewähranspruch fällig, weil es für die Insolvenzanfechtung keiner gesonderten Erklärung bedarf (vgl. BGH, Urteil vom 1. Februar 2007 - [IX ZR 96/04](#), [BGHZ 171, 38 Rn. 20](#); st. Rspr.). Vor diesem Hintergrund gehört der insolvenzanfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch auch dann zur Masse, wenn er erst

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO erfüllt wird. Darauf, ob der Verwalter den Anspruch vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht hat und in welcher Form dies geschehen ist (vgl. Wenzel in Kübler/Prütting/Bork, InsO, 2021, § 300a Rn. 4; Uhlenbruck/Sternal, InsO, 15. Aufl., § 300a Rn. 5; MünchKomm-InsO/Stephan, 4. Aufl., § 300a Rn. 15), kommt es nicht an. Ohnehin steht das aus einer Insolvenzanfechtung Erlangte in keinem Fall dem Schuldner zu (vgl. auch § 18 AnfG). Es dient einzig und allein der Rückgängigmachung einer Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubiger im Sinne des § 129 Abs. 1 InsO und nicht der Anreicherung des nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO insolvenzfreien Vermögens des Schuldners.

bb) Der zweite Ausnahmefall des § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO ist nicht aus sich heraus verständlich. Die Führung eines Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter kann eine Massezugehörigkeit weder begründen noch ausschließen; die Führung eines Rechtsstreits sagt deshalb für sich genommen nichts über die Massezugehörigkeit eines Vermögensbestandteils aus. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks. 17/11268, S. 31](#)) ist die Führung eines Rechtsstreits über eine massebefangene Forderung gemeint. Die Massezugehörigkeit einer solchen Forderung wird nicht dadurch berührt, dass die Voraussetzungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO eintreten. Auch hier ist ohne Bedeutung, wann der Rechtsstreit eingeleitet worden ist (aA Uhlenbruck/Sternal, aaO; MünchKomm-InsO/Stephan, aaO Rn. 16).

cc) Entsprechendes gilt für den dritten, § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO zu entnehmenden Ausnahmefall. Die Vornahme einer Verwertungshandlung durch den Verwalter sagt für sich genommen nichts darüber aus, ob ein massebefangener oder massefreier Vermögensgegenstand verwertet wird. Den Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks. 17/11268, aaO](#)) lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass es um die Verwertung eines massezugehörigen Vermögensgegenstands geht. Ein solcher bleibt auch nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO Massebestandteil. Dass der Verwalter den Gegenstand verwertet und die Verwertungshandlung erst nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300a Abs. 1 Satz 1 InsO abgeschlossen werden kann, ändert daran nichts. Weil der Gegenstand Massebestandteil bleibt, ist auch ohne Bedeutung, ob und falls ja wann mit der Verwertungshandlung begonnen wird (aA wiederum Uhlenbruck/Sternal, aaO; MünchKomm-InsO/Stephan, aaO Rn. 17).

BVIZ e.V.

AG Recht – Arbeitsgruppentag 2022

Hier:

Neues aus dem Insolvenzrecht

5. Nach den vorstehenden Grundsätzen sind die streitbefangenen Steuererstattungsansprüche für die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2017 Bestandteil der Masse in dem fortdauernden Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin. Die Abtretungsfrist ist erst am 19. September 2018 abgelaufen.

6. Entgegen der Ansicht der Revision begegnet die Entscheidung des Berufungsgerichts auch nicht deshalb rechtlichen Bedenken, weil es den von der Klägerin geltend gemachten (weitergehenden) Zahlungsanspruch für den Veranlagungszeitraum 2018 verneint hat. Der Beklagte hat den Erstattungsbetrag pro rata temporis auf die Zeiträume vor und nach Ablauf der Abtretungsfrist aufgeteilt. Die Klägerin verlangt mit ihrer Zahlungsklage den nach der Berechnung des Beklagten auf den Zeitraum vor Ablauf der Abtretungsfrist entfallenden Betrag. Damit kann sie keinen Erfolg haben.

Für die Massezugehörigkeit des Steuererstattungsanspruchs für den Veranlagungszeitraum kommt es nicht auf das Ende des Veranlagungszeitraums, sondern auf den Zeitpunkt der Abführung der Lohnsteuer an (vgl. oben Rn. 10). Die Revision zeigt nicht auf, dass die Klägerin, in deren Sphäre die Abführung der Lohnsteuer erfolgt ist, die Berechnung des Beklagten in den Tatsacheninstanzen infrage gestellt hätte.